

schiedener Disziplinen wie Soziologie, Psychotherapie, Sozialethik, Theologie und Philosophie. Und trotz dieser Fülle an Material und den differenzierten Ausführungen ist das Buch leicht zu lesen, da es der Autor ausgezeichnet versteht, Wissenschaftliches und Narratives ausgewogen und in gelungener Weise in seinen Schreibstil einfließen zu lassen. Ein kleines Manko ist meiner Meinung nach nur die Tatsache, dass die Psychoanalyse als wichtige Therapieform in seiner Studie fehlt.

Linz

Helmut Eder

■ HEUTGER VIOLA, *Das Recht auf Sonn- und Feiertage*. (Publikationen des Instituts für kirchliche Zeitgeschichte, Serie II, Bd. 32). Geyer-Edition, Wien-Salzburg 1999. (101) Kart.

Der seit Jahren diskutierte „freie Sonntag“ erhält in dieser Salzburger rechtswissenschaftlichen Dissertation, die auf die österreichische Rechtslage Bezug nimmt, eine informativ und argumentativ ausgewiesene Bekräftigung. So versteht sich der Titel als These und nicht etwa als Frage (vgl. Vorwort des Herausgebers der Reihe, 5f.). Bemerkenswert ist die Ansatz beim Rechtsanspruch auf den Sonntag, während die Diskussion weithin die Verpflichtung, den Sonntag arbeitsfrei zu halten, im Auge hat. Die Verf. zeigt u.a. die kulturgeschichtliche Tradition des 7-Tage-Rhythmus auf, der keineswegs nur ein Anliegen der Christen ist, die damit die Sabbat-Tradition des Judentums fortführen, sondern sich seit Jahrtausenden bewährt hat und bis heute unserer Zeiterfahrung dient (vgl. 24–31). Allerdings kennt das (österreichische) Arbeitsruhegesetz (31–39) bereits zahlreiche Ausnahmen und sieht sich einer steigenden Bedarfsanmeldung (und Bereitschaft?) zur Arbeit am Sonntag gegenüber (38). Dabei bleibt zu bedenken, dass „das Recht allein ... keine absolute Garantie für den Schutz des Sonntags (gibt), wenn der politische und der gesellschaftliche Wille nachlassen, diesen rechtlichen Schutz aufrechtzuerhalten“ (39). Die 1997 in Österreich gestartete „Allianz für den freien Sonntag“ (58f. 70f), die sich auch der Notwendigkeit der Ausbildung einer neuen Sonntagskultur bewusst ist, ergänzt den individuellen Aspekt der Arbeitsruhe durch den sozialen; tatsächlich bietet ja nur ein gemeinsam gefeierter Sonntag die Chance, „Tag der Gemeinschaft und der Familie“ zu sein (72f). Trotz der eindrucksvoll aufgemachten ökonomischen Rechnungen und trotz der Beteuerung der Freiwilligkeit der Sonntagsarbeit bleibt daher festzuhalten: „Die Sonn- und Feiertage sind ein Stück Humanität“ (96).

Linz

Alfons Riedl

B I B E L W I S S E N S C H A F T

■ SCHENKER ADRIAN, *Knecht und Lamm Gottes (Jesaja 53)*. Übernahme von Schuld im Horizont der Gottesknechtslieder (SBS 190). Kath. Bibelwerk, Stuttgart 2001. (131) Kart. € 20,35. ISBN 3-460-04901-4

Verf. dieses Büchleins, der in Fribourg (Schweiz) Altes Testament lehrt, ist u.a. ein ausgesprochener Fachmann für die Fragen von Schuld, Sühne, Strafe und dergleichen in der biblischen Überlieferung. Darum muss man sehr dankbar sein, dass er mit dieser Studie die heikle Frage anpackt, ob es sein kann und darf, dass ein Unschuldiger mit der Schuld eines anderen belastet wird. Auslöser für diese Frage ist nicht zuletzt das vierte Lied vom Gottesknecht, in dem es heißt: „Aber er war durchbohrt aus Sünden unsererseits, zerschlagen aus unserer Schuld“ (Jes 53,4 Übers. des Verf.).

Sch. geht in seiner Studie so vor, dass er im ersten Teil allgemein jene Texte bespricht, die so gedeutet werden könnten, dass ein Unschuldiger die Strafe erleidet oder zumindest von der Strafe mitbetroffen ist, die einem Schuldigen gebührt, bzw. dass Schuldige letztlich doch nicht die gebührende Strafe tragen müssen. Wenn aber Gott ein gerechter Richter sein soll, dann darf es keine unverdiente Strafe geben. In Abrahams Zwiegespräche mit Gott über die Bestrafung von Sodom erscheint daher mit Recht das Argument, dass Gott nicht „die Gerechten zusammen mit den Ruchlosen umbringen“ kann (Gen 18, 25). Nach Dtn 24,16 hat Israel auch den Rechtsgrundsatz, dass „jeder (...) nur für sein eigenes Verbrechen mit dem Tod bestraft werden (soll).“ Nun gibt es aber einerseits Texte, die davon berichten, dass Gott eine Bestrafung unter bestimmten Bedingungen aussetzt bzw. aufschiebt, und andererseits auch Texte, die besagen, dass Gott ein Unrecht bis in die dritte und vierte Generation verfolgt (vgl. bes. Ex, 20,5 = Dtn 5,9; Ex 34, 6–7 und Ez 18); Kräftige Beispiele für den ersten Fall sind die Texte, in denen von der Fürsprache herausragender Persönlichkeiten die Rede ist (Abraham: Gen 18, 16ff; Mose: Ex 32,7–14; 33,12–17; Num 14,10–19; Dtn 9,18; Samuel: 1Sam 12,23 u.a.m.).

Sch. zeigt nun in seiner Studie, dass die verschiedenen Texte wie Modelle zu verstehen sind, mit Hilfe derer es möglich ist, die im Einzelfall gewiss höchst komplexe Verstrickung des Menschen in seinen Taten so zu beleuchten, dass erkennbar wird, „wie der göttliche Richter auf gut und böse reagiert, und wie gut und böse sich im